

Der Brandschutz Helfer

**unverzichtbarer Mitarbeiter in jedem
Betrieb**

Inhalte der Ausbildung zum Brandschutz Helfer

Theorie:

1. Grundzüge des Brandschutzes
2. Betriebliche Brandschutzorganisation
3. Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
4. Gefahren durch Brände
5. Verhalten im Brandfall

Praxis:

1. Handhabung und Funktion von Feuerlöscheinrichtungen
2. Realitätsnahe Übung mit Simulationsgeräten

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer

- Arbeitsschutzgesetz §12Abs.2
- Arbeitsstättenregel ASR A2.2 Abschnitt 6.2
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherungen
DGUV Information 205-023



Das Arbeitsschutzsystem

Arbeitsschutz

STAAT

Gesetze und
Verordnungen

Gesetze

- ArbSchG
- ASIG
- SGB VII

Verordnungen

- ArbStättV
- BetrSichV

Richtlinien

- SchulRL

Verbindlichkeit

Konkretisierung

DGUV

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung

-Vorschriften

-Regeln

-Information

-Grundsätze

LBO

Landesbau-
ordnungen

Private Normenwerke: DIN, VdS, VDI

§10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Anzahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen die zur Ersten Hilfe, zur Brandbekämpfung und zur Räumung notwendig sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die diese Aufgaben übernehmen sollen. Die Anzahl, Ausbildung und die Ausrüstung der Benannten muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten stehen.

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2

- (3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.
- (4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.
- (5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.